

Nutzungsreglement

der

Burgergemeinde

Port

Ausgabe 2005

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Port.

² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Port besitzt,
- b) das 23. Altersjahr zurückgelegt hat,
- c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

Verlust der Nutzung

Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- a) stirbt, die Erben haben noch Anspruch auf die laufende Jahresnutzung
- b) aus der Gemeinde wegzieht,
- c) das Bürgerrecht aufgibt,
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Doppelnutzung

Art. 6 ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 7 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

Die Nutzung wird auf Fr. 300.00 pro Person und Jahr begrenzt.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Burgerversammlung am 1. Januar 2006 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

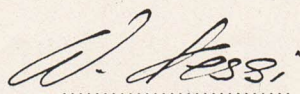
Art. 10 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 15. Dezember 1989 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 25. Mai 2005 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Port

Der Präsident:

W. Kessi



Der Burgerschreiber:

E. Kessi



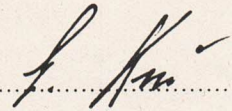
Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Port bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 23. April bis 24. Mai 2005 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgerschreiberei Port öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Port, 26. Mai 2005

Der Burgerschreiber:

E. Kessi



.....